



Zuchtordnung des Österreichischen Clubs der Pudelfreunde

Sitz Korneuburg ZVR- Zahl 184617119

Präambel

Der Österreichische Club der Pudelfreunde (ÖCP) ist eine Verbandskörperschaft (VK) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV). Der ÖKV regelt die Zucht von Rassehunden gemäß des von der Weltorganisation Federation Cynologique Internationale (FCI) Thuin / Belgien anerkannten Standards und die Eintragung von Rassehunden in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB). Das Ziel unseres Clubs ist es, nach diesen Vorgaben zu züchten und die Zucht der Pudel zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es die Pflicht jedes Züchters sich an die Zuchtvorgaben des ÖKV und des ÖCP zu halten.

Punkt 1

Grundsätzliches

- 1.1) Die Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des ÖKV gilt für das Gebiet der Republik Österreich und ist für alle VK und deren Mitglieder verbindlich.
- 1.2) Die ZEO wird von den VK hinsichtlich rassespezifischer Besonderheiten und Anforderungen zur Erreichung des vorgegebenen Zuchtzieles ergänzt, wobei immer die jeweils geltenden österreichischen Tierschutz- und Tierhaltungsvorschriften zu beachten sind.
- 1.3) Die Zuchtordnung (ZO) des ÖCP ist kein Bestandteil der Satzungen und kann vom Vorstand den jeweils neuesten Erkenntnissen in der Hundezucht angepasst werden.

Punkt 2

Eintragungsvoraussetzungen

- 2.1) In das ÖHZB werden nur Rassehunde eingetragen, wenn sie mittels Mikrochip gekennzeichnet sind. Das ÖHZB gliedert sich in A-Blatt, B-Blatt und Anhang (Register).
- 2.2) In das A-Blatt werden alle Pudel eingetragen, die hinsichtlich Abstammung und Zuchtordnung die Bestimmungen des ÖCP und somit des ÖKV erfüllen, sowie Importhunde, die in ein von der FCI anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und bei denen auf dem Abstammungsnachweis kein Vermerk über Unregelmäßigkeiten des Zuchtvorgangs eingetragen ist.
- 2.3) In das B-Blatt werden jene Pudel eingetragen, die zwar hinsichtlich ihrer Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich der Qualität der Elterntiere in Bezug auf Gesundheit, Leistungsfähigkeit und/oder Wesen und Formwert allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV und des ÖCP entsprechen. Sie können im B-Blatt gelöscht und ins A-Blatt übertragen werden, wenn die für die Eintragung ins A-Blatt geforderten Anforderungen (z.B. medizinischen Untersuchungen) der Elterntiere im Nachhinein erbracht werden und somit die Anforderungen der Zuchtordnung erfüllt sind. Die Eintragung in das B-Blatt bedeutet, dass die Pudel mit einem höheren Risiko bezüglich Gesundheit, Leistungsfähigkeit, Formwert oder Wesen belastet sein können als im A-Blatt eingetragene Hunde.

Bei Hunden, deren Eltern erbbedenkliche Mängel aufweisen, oder die geforderten Untersuchungen nicht nachgewiesen wurden, werden zusätzlich Angaben zum Zuchtvergehen in der Ahnentafel vermerkt.

2.4) Im Anhang (Registernummer) werden jene Pudel registriert, über die keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können. Deren standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild muss jedoch von einem Formwertrichter bei einer ÖCP/ÖKV Veranstaltung bestätigt worden sein. Auch Nachkommen von ins Register eingetragenen Pudel werden bis zum Vorliegen von 3 Ahnenreihen im Sinne von 2.2. ins Register eingetragen.

Punkt 3

Züchter

3.1) Als Züchter gilt der Eigentümer der Mutterhündin zum Zeitpunkt des Decktages.

3.2) Als Eigentümer gilt, wer das Tier unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Abstammungsurkunde nachweisen kann.

3.3) Bei Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes.

3.4) Der Österreichische Club der Pudelfreunde setzt voraus, dass Züchter, die unter dem Namen ÖCP (ÖKV) agieren, sich nicht nur bezüglich der Auswahl der Zuchttiere, sondern auch in der Aufzucht der Welpen, sowie Betreuung und Beratung der Hundekäufer bemühen.

3.5) Dem ÖCP muss der Zutritt zu den Bereichen der Hundehaltung gewährt werden. Sollten die Zuchtbeauftragten Zweifel bezüglich der Hundehaltung oder der Welpenaufzucht haben, müssen sie den ÖCP Vorstand informieren und die weitere Vorgehensweise klären.

3.6) Der ÖCP empfiehlt das Führen eines Zuchtstättenbuches.

3.7) Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Züchters, sich über die aktuelle Zuchtordnung und Änderungen im Zuchtgeschehen zu informieren. Diesbezügliche Informationen werden auf der Webseite des ÖCP veröffentlicht, bei Züchtertägungen bekannt gegeben, oder können beim Zuchtteam erfragt werden.

3.8) Ein Züchter des ÖCP wird über einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem letzten Wurf in der "aktuellen Züchterliste" geführt. Entsteht ein längeres Intervall, so wird er von dieser Liste gestrichen. Bei einem Wiedereintritt ins Zuchtgeschehen muss sich der Züchter mit dem Zuchtoffice in Verbindung setzen.

3.9) Vor Zuchtbeginn ist ein Züchter-Erstgespräch verbindlich zu besuchen. Dies gilt auch für Zuchtstättenkartenerweiterungen auf die Rasse Pudel. Für dieses Erstgespräch muss sich der Züchter beim Zuchtoffice schriftlich anmelden.

Punkt 4

Zuchtstättenname

4.1) Hunde können keinen anderen Namen tragen als jenen, der auf den Namen ihres Züchters bei der FCI international geschützt worden ist.

4.2) Die Zuteilung des Namens ist persönlich und auf Lebenszeit, solange er nicht gelöscht ist. Ein Züchter kann nur einen Zuchtstättennamen eintragen lassen.

4.3) Der Antrag zum Schutz des Zuchtstättennamens ist mit dem vom ÖKV aufgelegten Formular beim ÖKV einzureichen. Der beantragte Zuchtstättenname muss sich deutlich von bereits bestehenden Zuchtstättennamen unterscheiden und darf aus höchstens drei Wörtern mit maximal 20 Buchstaben bestehen. Es sind mindestens drei Zuchtstättennamen vorzuschlagen.

Punkt 5

Zuchtrechtsabtretung, Zuchtgemeinschaft

5.1) Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Deckrüden kann durch vertragliche Abmachung auf eine Drittperson übertragen werden (Zuchtrechtsabtretung).

5.2) Die Zuchtrechtsabtretung ist schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu vereinbaren und beim Zuchtteam zu beantragen. Eine Ausfertigung ist bei der Wurfabnahme beizulegen.

5.3) Eine Zuchtrechtsabtretung ist nur dann wirksam, wenn der künftige Züchter im Besitz eines FCI-geschützten Zuchtstättennamens ist und der geplante Wurf dann in Österreich fällt.

5.4) Zuchtgemeinschaften von zwei oder mehreren Personen haben einen eigenen Zuchtstättennamen zu beantragen.

5.5) Zuchtgemeinschaften über die Grenzen der Republik Österreich hinaus sind nicht gestattet.

5.6) Zuchtgemeinschaften haben eine Person beim ÖCP namhaft zu machen, der die Vertretung dieser Gemeinschaft zukommt.

Punkt 6 Zuchtverwendung

6.1) Grundvoraussetzung für die Zuchtverwendung sind Gesundheit, artgemäße Entwicklung, ein rassetypisches Wesen und die Erreichung der vollen Zuchtreife.

6.2) Es sind die vom Club geforderten Untersuchungen einzuhalten. Weiters dürfen Hunde mit Wesensproblemen oder übertriebener Umweltangst nicht zur Weiterzucht eingesetzt werden.

6.3) Geforderte Gesundheitsuntersuchungen: Die geforderten Untersuchungen gelten für alle im Zuchteinsatz befindlichen Hunde. Dies bedeutet, dass auch alle ausländischen Deckrüden die gleichen Bedingungen, die für in Österreich stehenden Deckrüden gelten, erfüllen müssen.

6.3.1) Großpudel

Für die Zuchtzulassung erforderlich:

- **ophthalmologischer Befund** eines bei der ECVO gelisteten Tierarztes.

Im Zuchteinsatz befindliche Tiere sind alle zwei Jahre ophthalmologisch zu untersuchen.

- **Hüftuntersuchung**

6.3.2) Klein-, Zwerg-, und Toypudel

Für die Zuchtzulassung erforderlich:

- **ophthalmologischer Befund** eines bei der ECVO gelisteten Tierarztes

Im Zuchteinsatz befindliche Tiere sind alle drei Jahre ophthalmologisch zu untersuchen.

- **prcd-PRA Gentest**

- **Patellauntersuchung**

6.3.3) Zusätzlich zu den unbedingt erforderlichen Untersuchungen wird empfohlen, zumindest einen Partner auf von Willebrand Typ I zu testen und beim Kleinpudel eine Hüftuntersuchung durchführen zu lassen.

6.3.4) Untersuchungsergebnisse werden in der Ahnentafel der Nachkommen vermerkt.

6.3.5) Sämtliche geforderten Untersuchungen (ausgenommen ECVO-Augenuntersuchung) werden nur von auf der ÖCP-Webseite gelisteten Spezialisten anerkannt.

6.3.6) In Ländern, in denen noch keine ECVO-Tierärzte gelistet sind, werden Befunde von Augenspezialkliniken anerkannt (Voraussetzung: der Befundbogen muss alle Untersuchungen aufweisen, die auch von der ECVO vorgesehen sind).

6.3.7) Generell werden Befunde nur von Tierärzten anerkannt, die Befähigungsnachweise für die erforderlichen Untersuchungen erbracht und dann über die Clubleitung des ÖCP gelistet wurden. Adressen der Tierärzte finden Sie unter www.pudel-club.at bzw. können beim Zuchtteam angefordert werden.

6.3.8) Gesundheitsatteste, die eine Zuchtzulassung bewirken sollen, dürfen nicht aufgrund von tierärztlichen Tätigkeiten erstellt werden, die ein Tierarzt an einem Pudeln vornimmt, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Pfleger oder Verkäufer er innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Tag der tierärztlichen Tätigkeit war. Die gilt auch für Hunde von Familienangehörigen (ungeachtet dessen, wo sie ihren Wohnsitz haben) und für Personen, die in Wohngemeinschaft mit einem Tierarzt leben.

6.4) Zuchalter	Hündin:	Großpudel 20 Monate Kleinpudel, Zwergpudel, Toypudel 18 Monate
	Rüde:	Großpudel, Kleinpudel, Zwergpudel, Toypudel 14 Monate

6.4.1) **Maximales Alter** der Hündin ist das **vollendete 8. Lebensjahr** (8. Geburtstag). Eine Hündin darf **maximal 6 Würfe** haben. Bei Hündinnen, die für die Zucht besonders wertvoll sind und die noch keine 6 Würfe hatten, kann eine Sondergenehmigung nach Vorstandsbeschluss bezüglich der Altersgrenze erteilt werden.

6.4.2) Beim Rüden gibt es keine Höchstaltersgrenze.

6.5) Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

6.5.1) Zuchttauglichkeitsprüfungen werden von einem ÖKV anerkannten Richter gemeinsam mit einer vom ÖCP befähigten Person durchgeführt. Die Beurteilung wird nur im Rahmen einer offiziellen, als Zuchttauglichkeitsprüfung benannten Veranstaltung des ÖCP vorgenommen.

6.5.2) Anmeldeformulare zur Zuchttauglichkeitsprüfung können von der Clubwebseite abgerufen oder auch über das Zuchtoffice angefordert werden.

6.5.3) Hündinnen und Rüden können ab dem Alter von 12 Monaten bei einer ZTP des ÖCP vorgeführt werden.

6.5.4) Die schriftliche Anmeldung muss mindestens 14 Tage vor der ZTP mit allen erforderlichen Unterlagen in Kopie und der Zahlungsbestätigung eingereicht werden.

6.5.5) **Unterlagen, die zur ZTP im Original mitgebracht werden müssen**

- Klein-, Zwerg- und Toypudel: Befund Patella + Augen, inkl. Gentest prcd -PRA
- Großpudel: Befund HD + Augen
- Ahnentafel
- Ausstellungsbewertung einer vom ÖKV anerkannten Ausstellung. Der Pudel muss mit mindestens „Sehr gut“ beurteilt worden sein.

6.5.6) Bei fehlenden Unterlagen darf die Zuchttauglichkeit nicht ausgestellt werden.

6.5.7) Sollte der zur ZTP vorgeführte Hund auf Grund der geltenden ZO von der Zucht ausgeschlossen sein, so ist das Formular der ZTP mit ZUCHTUNTAUGLICH und der entsprechenden Begründung auszufüllen. Es wird bei der Zuchtbuchstelle abgelegt.

6.5.8) Wenn bei der ZTP Fehler, die normalerweise zum Zuchtausschluss geführt hätten, übersehen werden, oder ein Zuchttier in zwei Würfen mit unterschiedlichen Zuchtpartnern Nachkommen mit erbbedenklichen Fehlern hervorbringt, ist die Zuchttauglichkeit im Sinne von 6.5.1 neuerlich zu prüfen.

Punkt 7

Import eines FCI Zuchthundes

7.1) Importierte Zuchthunde müssen laut Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Österreichischen Kynologenverbandes, in das österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) eingetragen werden.

7.2) Eine bestehende ZTP kann vom ÖCP unter Vorlage der in Österreich geforderten Befunde und unter Berücksichtigung der Erfordernisse im Sinne von **Punkt 6 Zuchtverwendung** anerkannt werden.

Punkt 8

Ausschluss eines Zuchthundes

8.1) Von der Zucht ausgeschlossen werden Pudeln mit Merkmalen und Eigenschaften, die im FCI Standard Nr. 172 als "ausschließende Fehler" angeführt sind. Im Anhang zur ZO sind alle Erkrankungen und Fehler aufgelistet, die zum Zuchtausschluss führen.

Punkt 9

Deckung - Ansuchen um Deckerlaubnis

9.1) Grundsätzlich wird empfohlen, genaue schriftliche Vereinbarungen zwischen Züchter und Rüdenbesitzer bezüglich voraussichtlichem Deckzeitpunkt, Bezahlung und eventuelle Übernahme des Welpen, wenn ein Welpe als Decktaxe vereinbart wurde, zu treffen.

9.2) Es wird empfohlen Fotokopien aller für die Deckmeldung erforderlichen Unterlagen (Ahnentafel, Zuchttauglichkeitsprüfung, Formwert, Augen-, HD- beziehungsweise Patellabefunde) vorab gegenseitig auszutauschen.

9.3) Jede geplante Verpaarung ist zeitgerecht, spätestens 30 Tage vor geplanter Deckung, bei der Zuchtbuchstelle mit dem Formblatt „Deckansuchen“ anzumelden.

9.4) Sollte der angegebene Rüde nicht decken, erkranken oder aus anderen Gründen kurzfristig ausfallen, so muss unverzüglich Kontakt mit dem Zuchtteam wegen des Ersatzrüden aufgenommen werden. Es empfiehlt sich deshalb, einen Ersatzrüden schon bei der Deckerlaubnis anzugeben.

9.5) Ein Nachdecken der Hündin innerhalb derselben Hitze durch einen anderen Rüden ist nicht erlaubt!

9.6) Einer Hündin ist im Allgemeinen nicht mehr als ein Wurf innerhalb von 12 Monaten zuzumuten.

9.7) Hat eine Hündin nicht aufgenommen, so kann mit der nächsten Läufigkeit wieder gedeckt werden.

9.8) Zugelassen werden Paarungen mit gleichen Farben:

schwarz mit schwarz

weiß mit weiß

braun mit braun

apricot mit apricot

grau mit grau

rotfalb mit rotfalb

Zusätzlich kann nach schriftlichem Antrag mit Angabe des Zuchtzieles eine Einzelgenehmigung für eine Farbverpaarung für einen Wurf vom Zuchtteam erteilt werden.

9.9) Die Größendifferenz der Zuchtpartner darf 10% nicht überschreiten.

9.10) Es ist unbedingt auf Typgleichheit zu achten!

Punkt 10

Deckmeldung

10.1) Das vollständig und gut leserlich ausgefüllte Formular für die Deckmeldung muss vom Rüdenbesitzer unterschrieben werden.

10.2) Sollte der Rüdenbesitzer beim Deckakt nicht anwesend sein, so muss eine zweite Person als Zeuge des Deckaktes die Deckmeldung unterschreiben. Zusätzlich ist aber auch die Unterschrift, also somit die Einverständniserklärung des Deckrüdenbesitzers, erforderlich.

10.3) Die Kopie der Deckmeldung ist der Zuchtbuchstelle spätestens 7 Tage nach erfolgter Deckung zu übermitteln (das Original ist bei Wurfabnahme zu übergeben).

Punkt 11

Künstliche Besamung

11.1) Die Anwendung der künstlichen Besamung (mit frischem oder tiefgefrorenem Samen) ist unter Beachtung der jeweiligen Bestimmungen der FCI und des ÖKV zulässig, darf aber nur mit Zuchtpartnern praktiziert werden, wo nachweislich der Rüde schon auf natürlichem Weg gezeugt hat und die Hündin schon nach normalem Deckakt einen Wurf hatte. Diesen Nachweis hat der Züchter im Rahmen der Eintragung ins ÖHZB zu erbringen.

11.2) Es muss ausgeschlossen werden, dass die künstliche Besamung bei Deckproblemen, psychischer oder körperlicher Unfähigkeit der Zuchttiere eingesetzt wird.

Punkt 12

Deckung durch ausländischen Rüden

12.1) Es dürfen nur Rüden, die in einem von der FCI anerkanntem Stammbuch eingetragen sind, als Zuchtpartner gewählt werden. Als Nachweis gilt die Ahnentafel.

12.2) Befunde für HD und Augen bei Großpudel, Patella und Augen inkl. Gentest bei Klein-, Zwerg- und Toy-pudel müssen beim Einreichen des Deckansuchens beigelegt werden. Auch wenn es sich um Befunde handelt, die in dem Land des Rüdenbesitzers noch nicht verpflichtend sind, müssen diese Nachweise erbracht werden.

Punkt 13

Wurfmeldung

13.1) Die Wurfmeldung muss innerhalb von 7 Tagen bei der Zuchtbuchstelle aufliegen. Dies ist per Mail oder am Postweg möglich und muss folgende Angaben enthalten: Zuchtstättenname, Namen der Elterntiere, Geburtsdatum der Welpen, Wurfstärke und Geschlecht der Welpen, Farbe der Welpen.

13.2) Anrufe sofort nach der Geburt sind erwünscht, aber ersetzen die schriftliche Meldung nicht!

Punkt 14
Wurfbesichtigungen

- 14.1) Den Vorstandsmitgliedern des ÖCP ist auch unangemeldet eine Besichtigung der Zuchtstätte zu gewähren.
- 14.2) Wurfabnahmen werden idealerweise nach der vollendeten 7., beziehungsweise 8. Lebenswoche (bei Zwerg- und Toypudel) durchgeführt.
- 14.3) Bei der Wurfbesichtigung sind die vollständig und gut leserlichen ausgefüllten Formulare der **ÖKV- Deckmeldung** und der **ÖKV- Eintragung ins ÖHZB**, die **Originalahnentafel der Mutterhündin** und eine **Kopie der Ahnentafel des Rüden** (Besitznachweis erforderlich!), sowie die **Zuchtstättenkarte** zu übergeben.
- 14.4) Der eindeutige Nachweis der Identität der Welpen sowie der Mutterhündin muss zum Zeitpunkt der Wurfbesichtigung mittels Mikrochip gewährleistet sein.
- 14.5) Alle Auffälligkeiten bei den Welpen (Unterentwicklung, Nabelbrüche, Wurmbefall, Parasiten, ev. chirurgische Eingriffe usw.), wie auch in der Aufzucht, sind schriftlich am Formblatt „Wurfabnahme Welpenblatt“ zu vermerken. Ebenso wird auch ein Vermerk ob A- oder B-Blatt Papiere für diesen Wurf ausgestellt werden, auf dem Formblatt „Wurfabnahme Welpenblatt“ gemacht.
- 14.6) Das Formblatt „Wurfabnahme Welpenblatt“ (in doppelter Ausführung) wird vom Züchter und der jeweiligen Person, die den Wurf besichtigt, unterschrieben. Das Original verbleibt beim Züchter. Die Beauftragten für die Wurfbesichtigungen senden die Durchschläge der Welpenblätter umgehend an die Zuchtbuchstelle.
- 14.7) Eine vom Züchter angefertigte Kopie und das Original des Formblattes „Wurfabnahme Welpenblatt“ werden vom Käufer des Hundes unterschrieben. Die Kopie erhält der Käufer bei der Übergabe des Hundes, das Original verbleibt beim Züchter.
- 14.8.) Sollten schwerwiegende Mängel in der Haltung oder ein schlechter Gesundheitszustand der Mutterhündin oder der Welpen festgestellt werden, sind die Personen, die den jeweiligen Wurf besichtigen, verpflichtet, einzugreifen. Dazu gehören die Verständigung eines Tierarztes (Amtstierarzt wenn erforderlich) oder die Einschaltung des Tierschutzes. Ebenso ist der Vorstand des ÖCP zu verständigen.

Punkt 15
Eintragung des Wurfes ins ÖHZB

- 15.1) Nach der Wurfabnahme durch die Beauftragten des ÖCP und der offiziellen Bestätigung der Kennzeichnung (Chipüberprüfung) der Welpen bei der Wurfbesichtigung wird der Antrag auf Eintragung des Wurfes von der Zuchtbuchstelle an den ÖKV weitergeleitet.

Punkt 16
Abgabe der Welpen
(Bestimmungen gelten natürlich auch bei Abgabe älterer Hunde)

- 16.1) Die Abgabe ist bei Groß- und Kleinpudel nach der vollendeten achten Lebenswoche, bei Zwerg- und Toypudel nach der vollendeten neunten Lebenswoche und erfolgter Wurfbesichtigung möglich.
- 16.2) Dem Käufer sind das jeweils aktuelle Informationsblatt des ÖCP, der Impfpass, der Kaufvertrag und das Wurfabnahmeblatt zu übergeben.
- 16.3.) Der Welpen muss alle dem Abgabealter entsprechenden Impfungen erhalten haben. Dies gilt auch für die Entwurmung.
- 16.4) Es wird dringend empfohlen, dem Käufer eine Welpenfibel und ein Merkblatt mit den nächsten Terminen für Impfung, Entwurmung (und der Angabe welches Präparat bisher verwendet wurde), sowie einer Aufstellung des gewohnten Futters mitzugeben.
- 16.5) In der Ahnentafel muss der Name und die Adresse des Käufers vermerkt werden und diese dem Käufer unentgeltlich übergeben bzw. umgehend nach Erhalt zugesendet werden.

Punkt 17
Verkauf von Hunden

17.1) Der Erfahrungsaustausch, die Hilfestellung und die Zusammenarbeit der Züchter und Mitglieder des ÖCP wird sehr befürwortet, aber der Hundehandel ist strengstens untersagt.

Punkt 18
Zuchtteam

18.1) Das Zuchtteam, bestehend aus dem Zuchtwart, der Zuchtbuchstelle (ZBS) und dem Zuchtoffice (ZOF), sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder des ÖCP in allen züchterischen Belangen.

Punkt 19
Zuchtvergehen

19.1) Als Zuchtvergehen gelten alle Verstöße gegen die Vorschriften, die in dieser Zuchtordnung verankert sind.

19.2) Bei Würfen, die ohne Zustimmung des Zuchtteams erfolgen oder bei ungewollten Verpaarungen wird vom ÖCP eine Strafgebühr von € 250,00 erhoben. Im Wiederholungsfall sind € 400,00 zu entrichten.

Mit der Veröffentlichung dieser vorliegenden Zuchtordnung des ÖCP (16. Okt. 2013) auf der Clubwebseite, treten alle zu einem früheren Zeitpunkt publizierten Zuchtordnungen außer Kraft.

Ein im Zuchteinsatz befindlicher Pudel, der laut der vorliegenden Zuchtordnung nicht zur Zucht eingesetzt werden darf, verliert die bereits erteilte Zuchttauglichkeit.

Anhang zur Zuchtordnung

Zuchttauglichkeitskriterien

- 1.) Hüfte:**
- A- frei, kein Hinweis auf HD
 - B- fast normal, nur in geringem Maße abweichend
 - C- beginnende Hüftdysplasie
 - D- mittlere Hüftdysplasie
 - E- schwere Hüftdysplasie

Sollte ein Hund mit dem Befund B (Übergangsform) zur Zucht eingesetzt werden, muss der Zuchtpartner mit A (frei) beurteilt sein. Hunde mit Befund C, D, E dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden.

- 2.) Patella:**
- 0 normal (wird auch als "ohne Befund" Abkürzung o. B. bezeichnet)
 - Patellaluxation 1. Grad
 - Patellaluxation 2. Grad
 - Patellaluxation 3. Grad
 - Patellaluxation 4. Grad

Wenn ein Hund mit dem Befund 1 zur Zucht verwendet wird, muss der Zuchtpartner einen Befund Patella 0 (frei) aufweisen. Hunde mit Befund Grad 2, 3, und 4 dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden.

3.) Augen:

Klinische Augenuntersuchung laut dem Befundbogen der ECVO.

Zuchtverbot bei nachstehenden Diagnosen:

- Blindheit
- Katarakt – kongenital und nicht-kongenital
- Retinadegeneration - PRA
- Retinadysplasie - RD
- Hypoplasie/Mikropapille
- Linsenluxation (primär)
- Persistierende hyperpl. Tunica vasculosa lentis/primärer Glaskörper PHTVL/PHPV ab Grad 2
- Membrana Pupillaris Persistens – MPP (Linse, Kornea oder Lamina) in Kombination mit Persistierender hyperpl. Tunica vasculosa lentis/primärer Glaskörper - PHTVL/PHPV

Zuchtverbot bei mehr als zwei der nachstehenden Diagnosen:

Membrana Pupillaris Persistens – MPP (Iris)
Membrana Pupillaris Persistens – MPP (Linse)
Membrana Pupillaris Persistens – MPP (Kornea)
Membrana Pupillaris Persistens – MPP (Lamina)
Persistierende hyperpl. Tunica vasculosa lentis/primärer Glaskörper - PHTVL/PHPV Grad 1
Entropium/Trichiasis
Ektropium/Makroblepharon
Distichiasis/Ektopische Zilien
Korneadystrophie

Bei Zuchteinsatz von Pudeln, die einen der folgenden Punkte aufweisen, müssen (vorläufig befristet bis Ende 2016) die Welpen im Alter von 9 Wochen bezüglich dieser Erkrankungen untersucht werden.

Membrana Pupillaris Persistens – MPP (Linse)
Membrana Pupillaris Persistens – MPP (Kornea)
Membrana Pupillaris Persistens – MPP (Lamina)
Persistierende hyperpl. Tunica vasculosa lentis/primärer Glaskörper - PHTVL/PHPV Grad 1

Erkrankungen, die unter „Sonstige“ eingetragen werden, werden nach Absprache mit einem ECVO gelisteten Augenarzt bewertet. Danach wird über die Möglichkeit einer Zuchtverwendung dieses Pudels entschieden.

Wenn ein Hund mit einem der angeführten Punkte zur Zucht verwendet wird, muss der Zuchtpartner einen ECVO Augenbefund "frei" in allen Augenerkrankungen aufweisen.

Gentest auf prcd-PRA

1. prcd-PRA Gen Test : „**clear**“, „A“ oder „N/N“ (gendefektfreie Tiere) – vererbt nur das intakte Gen.
2. prcd-PRA Gen Test : „**carrier**“, „B“ oder „N/P“ (Träger): Verpaarung nur mit freiem Zuchtpartner
3. prcd-PRA Gen Test: „**affected**“, „C“ oder „P/P“: das heißt, das Tier ist erkrankt und wird im Laufe seines Lebens erblinden.

A + A = Nachkommen 100% A

A + B = Nachkommen 50% A, 50% B

A + C = Nachkommen 100% B

Der Zuchteinsatz von Hunden mit dem prcd-PRA Befund "C" ist nur unter Angabe des Zuchtzieles und der Begründung, warum der Hund besonders wertvoll für die Zucht ist, auf Sondergenehmigung, die für einen Wurf erteilt werden kann, erlaubt.

Folgende Kombinationen sind nach dem geltenden Tierschutzgesetz nicht gestattet:

B + B = Nachkommen 25% A, 50% B, 25% C - Krankheit wird ausbrechen

B + C = Nachkommen 50% B, 50% C - Krankheit wird ausbrechen

C + C = Nachkommen 100% C – Krankheit wird ausbrechen

Sind beide Elterntiere prcd-PRA Gen-Test „A“ getestet, so ist auf Grund deren Befunde die Nachzucht als „clear by parents“ zu bezeichnen.

Auflistung sämtlicher zuchtausschließender Kriterien

- 1) **Aggressivität, Wesensschwäche**
- 2) **Angeborene Blindheit, Taubheit, Epilepsie,**
- 3) **Erbliche Immunschwächeerkrankungen**
- 4) **Hodenanomalie** Kryptorchismus (Schrumpfhoden), Monorchie (das Fehlen eines Hodens), Anorchie (das Fehlen beider Hoden)
- 5) **Hüftdysplasie** (angeborene Mangelentwicklung der Hüftgelenkspfanne, -abgeflacht, dadurch Gefahr eines Austritts des Hüftkopfes) laut Zuchttauglichkeitskriterien
- 6) **Patellaluxation** (wiederkehrende Verrenkung der Kniescheibe ausgelöst durch eine Bindegewebsschwäche) laut Zuchttauglichkeitskriterien
- 7) **Erbliche Augenerkrankungen** laut Zuchttauglichkeitskriterien
- 8) **Anomalien der Rute** Stummel- oder Ringelrute, Rute über die Kruppe fallend.
- 9) **Zahnfehler** : Groß- und Kleinpudel sollen VOLLZAHNIG sein. Bei Zwerg- und Toypudel darf der P1 maximal 2mal fehlen. In anderen Fällen kann um Sondergenehmigung angesucht werden. Zur Zucht muss dann jedoch ein vollzahniger Partner verwendet werden.
- 10) **Kieferanomalien** Rückbiss, Vorbiss, Hasenscharten, Spaltrachen.
- 11) **Afterkrallen oder Ansätze davon** (= Wolfskrallen an den Hinterläufen nicht zu verwechseln mit dem hohen Daumen an den Vorderläufen.)
- 12) **Mangelnder Ausdruck und Typus des Kopfes**
- 13) **Weißer Flecken, Abzeichen**
- 14) **Pudel mit einer Schulterhöhe über 62 cm**
- 15) **Nicht einfärbiges Haarkleid**
- 16) **Wenn dieser Hund unter Umgehung der Zuchtordnung mit einem erbbedenklichen Elterntier oder fehlenden Befunden der in der ZO geforderten Untersuchungen eines Elternteils gezüchtet wurde.**

Vollständigkeit der Angaben in den Ahnentafeln

Ahnentafeln sollten möglichst mit Angaben zu den Vorfahren bezüglich Geburtsdaten, Größe, Farbe und Befunden der Untersuchungen ergänzt werden. Wenn Sie durch Unterlagen, wie Kopien von Zuchttauglichkeitsprüfungen, Befunden oder Ahnentafeln noch nicht vorhandene Angaben zu den Vorfahren der beiden Zuchtpartner machen können, so senden die Sie diese an die Zuchtbuchstelle. Sie können die zusätzlichen Angaben handschriftlich auf einer Kopie der Ahnentafel eintragen und diese mit senden. WICHTIG! Diese Ergänzungen dürfen nur handschriftlich eingetragen werden, damit nicht der Verdacht der Urkundenfälschung entsteht.